

**Finanz- und
Beitragsordnung
der
Alternative für Deutschland (AfD)
Niedersachsen**

Fassung vom 18.09.2016

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Geltung der FBO der Bundespartei..... | 3 |
| § 2 | Grundsatz..... | 3 |
| § 3 | Mitgliedsbeiträge und Zuweisungen..... | 3 |
| § 4 | Aufsicht..... | 4 |
| § 5 | Haushaltsplan | 4 |
| § 5 | Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen | 4 |
| § 6 | Überschreitung..... | 4 |

§ 1 Geltung der FBO der Bundespartei

(1) Für das Finanzwesen des Landesverbands gelten die Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei sowie die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2 Grundsatz

(1) Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur begründet werden, wenn sie zum Fälligkeitszeitpunkt aus vorhandenen liquiden Mitteln erfüllt werden können.

Darlehensaufnahmen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Darlehen zwischen Parteigliederungen sowie übliche Vertragsbedingungen von Banken betreffend Lastschrifteinzüge durch den Landesverband.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Landesverband zur Finanzierung von Wahlkämpfen Darlehen aufnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Rückführung bis spätestens ein Jahr nach dem jeweiligen Wahltermin abgeschlossen ist.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und Zuweisungen

(1) Jeder Gliederung stehen die ihr zugewandten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt (s. FBO Bund §6). Spenden, die erkennbar über den Landesverband für die Kreisverbände gespendet wurden, sind den jeweiligen Kreisverbänden einmal pro Quartal zuzuleiten. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorschreibt (s. FBO Bund §6).

(2) Von den Mitgliedsbeiträgen und dem Landesverband zufließenden Mitteln aus der staatlichen Parteienteilfinanzierung stehen den Kreisverbänden 80 v.H. und dem Landesverband 20 v.H. zu. Die den Kreisverbänden zustehenden Beitragsanteile werden quartalsweise abgeführt. Die Aufteilung unter den Kreisverbänden erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Mitgliederzahlen.

Zur Unterhaltung einer Landesgeschäftsstelle werden folgende Kosten vor dem Ansatz der 80/20-Regel herausgezogen:

- die Raummiete (inkl. Pauschale für Strom, Wasser und Heizung)
- die Personalkosten
- die anteiligen Telefonkosten der Räume
- Büromaterial und -ausstattung

Sobald die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, stehen die Mitgliedsbeiträge dem für die Aufnahme zuständigen Kreisverband zu und werden von diesem auch eingezogen. Die

Kreisverbände führen dann quartalsweise 36% der eingenommenen Mitgliedsbeiträge an den Landesverband ab, den ersten Abschlag bei Eingang der Mitgliedsbeiträge Anfang Januar.

§ 4 Aufsicht

(1) Der Landesschatzmeister hat die Aufsicht über Finanzwesen und Buchführung der Gliederungen des Landesverbands. Er ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und in Unterlagen und Belege Einsicht zu nehmen.

(2) Der Landesschatzmeister wirkt insbesondere darauf hin, dass die Gliederungen ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen und pünktlichen Abgabe der jährlichen Rechenschaftsberichte nachkommen. Kommt eine Gliederung dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, kann der Landesschatzmeister die Herausgabe aller Unterlagen und Belege verlangen und den Rechenschaftsbericht für die Gliederung erstellen oder auf Rechnung der Gliederung erstellen lassen.

§ 5 Haushaltsplan

(1) Der Landesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens ein Folgejahr umfasst. Haushaltsplan und Finanzplanung des Landesverbandes werden vom Landesvorstand beschlossen. Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2) Der Landesschatzmeister ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 5 Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen

Eine Ausgabe bzw. Aufwendung, die beschlossen wird, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 6 Überschreitung

(1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

(2) Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Falls absehbar ist, dass die Einnahmen

des Landesverbandes im angelaufenen Haushaltsjahr geringer sind als im Vorjahr, ist der Schatzmeister verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabenansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.

(3) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel der Landespartei überschritten wird, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu.